

STRAFBARKEITSRISIKEN DURCH UNTERLASSENE BONITÄTSPRÜFUNG

Andreas Püschel, Certified Credit Manager, thematisiert in seiner Masterarbeit, ob und wann welche Kreditentscheidungen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Jeden Tag treffen Credit Manager, Vertriebler und Geschäftsführer eine Reihe von Entscheidungen. Der Vertriebler möchte seine Umsatzziele maximieren, der Credit Manager möchte die Forderungsausfälle minimieren und der Geschäftsführer möglichst eigenständig Entscheidungen treffen. Doch wann sind welche Entscheidungen rechtlich relevant und können zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen?

Handelt ein Credit Manager, der trotz schwacher Bonität den maximalen Höchstkredit bei Lieferung auf Ziel um 10 Prozent überschreitet, strafbar? Oder darf der Vertriebler seinen A-Kunden auf Rechnung beliefern, obwohl er bereits Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten und Zahlungsausfällen bei anderen Lieferanten hat? Darf ein Geschäftsführer, trotz vorhandener Credit Police, einen Großauftrag am Nachmittag auf dem Golfplatz entscheiden, ohne sich vorher von der Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners überzeugt zu haben? Oder sind die handelnden Personen erst strafrechtlich belangbar, wenn das eigene Unternehmen durch den existenzbedrohenden Forderungsausfall in die eigene Insolvenz steuert?

Der Fall: Der CM hat das in der Bonitätsauskunft angegebene Kreditlimit um 10 % überschritten, weil es sich um einen guten Bestandskunden handelt, mit dem das Unternehmen seit langem erfolgreich zusammenarbeitet und der für seine pünktliche Zahlungsweise bekannt ist. Darf er das?

Eine Pflichtverletzung besteht, strafrechtlich relevant kann dieser Fall bei

dem insolvenzbedingten Forderungsausfall aus Sicht von Andreas Püschel nicht sein. Eine Überschreitung des Kreditlimits um 10% kann vor dem Hintergrund einer positiven Geschäftsbeziehung, diverser positiver Zahlungserfahrungen und beträchtlicher realisierter Gewinne mit diesem Kunden keine billigende Inkaufnahme eines Schadens darstellen.

Der Fall: Ein angestellter Geschäftsführer unterlässt trotz Credit Policy die Bonitätsprüfung, da er bereits anderweitig verlässliche Informationen von einer ernsthaften Krise des Kunden hat. Er möchte noch sein Umsatzziel erreichen und lässt sich daher



vor Vertragsschluss mit dem Kunden das Einverständnis der Gesellschafter geben. Er hat diese dabei umfassend über die Risiken informiert. Durch den Ausfall entstünde ein existenzbedrohender Schaden für das eigene Unternehmen.

Der Geschäftsführer musste durch sein positives Wissen von einer ernsthaften Krise des Kunden von der ho-

hen Wahrscheinlichkeit eines Forderungsausfalles ausgehen. Er hat aus der Sicht eines objektiven, besonnen und gewissenhaften Dritten seine Pflichten verletzt und so gehandelt, als würde er den insolvenzbedingten Vermögensschaden hinnehmen und nicht vermeiden wollen. Unter einigen weiteren Voraussetzungen ist sein Verhalten strafbar.

Der Fall: Der Vertriebler hat die Bonitätsauskunft des Kunden vorliegen. Die negative Bilanzbonität und weiche Negativmerkmale signalisieren mittelfristig eine wahrscheinliche Insolvenz, dies drückt sich in einer schwachen Bonitätsbewertung von 350 und fehlendem Höchstkredit/Kreditlimit aus. Er unterlässt es, die wegen der schwachen Bonität in der Credit Policy geforderte Zahlungskondition „Vorkasse“ beim Kunden einzufordern und verkauft die Ware auf Ziel.

Die Lösung: Die in dieser Fallkonstellation vorliegende schwache Bonität von 350 bedeutet eine Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default) bei einem Prognosehorizont von 12 Monaten von 6,5 %. Damit handelt es sich um eine stark erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit. Die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit deutscher Unternehmen beträgt 2,2 %. Bei einer erheblich über dem allgemeinen Risiko liegenden Gefährdung des Gegenanspruchs liegt bei Vorleistungsgeschäften die Annahme nahe, dass der Vermögensverwalter die Überschreitung des konsentierten Risikos erkannt hat. Auch dieses Verhalten ist unter einigen weiteren Voraussetzungen strafbar.

Der Fall: Eine weitere, auch ganz reale Fallkonstellation begegnete dem Autor kürzlich bei einem Telefonkasso- und MaCM-Workshop. Das Unternehmen wurde vom Insolvenzverwalter des Kunden wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung angezeigt. Da wiederholt und regelmäßig Zielüberschreitungen und Ratenzahlungen nach Fälligkeit vom Gläubigerunternehmen toleriert wurden und der Kunde so künstlich am Leben erhalten und damit die Insolvenz verschleppt wurde, sah der Insolvenzverwalter neben einer Anfechtbarkeit gemäß § 133 InsO auch eine Strafbarkeit und stellte Strafanzeige.

Der Ausgang bleibt abzuwarten. Das Thema zivil- und strafrechtliche Verantwortung für Insolvenzschäden kommt schleichend immer stärker in unserem Wirtschaftsalltag an. Betraf das Thema bisher zumeist lediglich die Handelnden innerhalb eines

insolventen Unternehmens, rückt nunmehr auch das Handeln der Geschäftspartner in den Fokus.

Es wird damit Zeit, über eine Credit Management-Compliance nachzudenken, falls man proaktiv Risiken minimieren und nicht einfach passiv die weitere Rechtsprechung abwarten möchte. Sie könnte einen selbst betreffen.

Weitere Beispielfälle mit bekannten Situationen aus dem Spannungsfeld zwischen Vertrieb und Credit Management sind in der Ausarbeitung von Herrn Andreas Püschel beschrieben, die kostenlos zum Download bereitsteht.

Der Link:

<http://credit-manager.de/bvcm-aktuell/branchen-news/item/958-straftbarkeitsrisiken-unterlassener-bonitaetspruefung>



Andreas Püschel CCM

LL.M.(com)

Creditreform Gießen
a.pueschel@giessen.creditreform.de

coface
FOR SAFER TRADE



KREDITMANAGEMENT. VIEL MEHR ALS VERSICHERN.

Lieferrn. Rechnung stellen. Warten. Ausfall der Versicherung melden. Schadenzahlung buchen. Lieferrn . . . Wenn der Kunde nicht bezahlt, zahlt der Kreditversicherer. Stimmt. Tun wir. Das versichern wir Ihnen. Aber wir können noch mehr. Aktives Risikomanagement. Wir kennen Ihre Risiken. Ihre Märkte im In- und Ausland. Ihre Branche. Ihre Kunden. Geschäfte sicher entwickeln. Ausfälle vermeiden. Wachstum sichern. Das ist unser Job. Viel mehr als versichern.



coface.de